Kindesschutzrichtlinie



Impressum

terre des hommes Hilfe für Kinder in Not
Bundesgeschäftsstelle Ruppenkampstr. 11a 49084 Osnabrück
Telefon 05 41/71 01-0 Telefax 05 41/70 72 33 info@tdh.de www.tdh.de
Spendenkonto / IBAN: DE34 2655 0105 0000 0111 22 Sparkasse Osnabrück BIC NOLADE22XXX
Autorinnen: Tanja Abubakar-Funkenberg, Claudia Berker, Birte Kötter, Kirsten Torstrick
Redaktion: Wolf-Christian Ramm, Iris Stolz
Bildnachweise: Titel, 10: C. Kovermann/terre des hommes; S.4: Peter Käser; S.6: Nagender Singh Chhikara; S.8, 15: Christensen Mapuranga; S.13, 20: Florian Kopp; S.16: Dominik Novak; S.17, 18: terre des hommes; S.27: C. Berker/terre des hommes
Satz: sec GmbH, Osnabrück Druck: Rautenberg Druck Leer Auflage: 1.000, August 2019 Bestell-Nr.: 301.1404.00 Gedruckt auf Recycling-Papier

Inhalt

Vo	rwort		3
1.	Einlei	tung	4
	1.1	Zweck der Richtlinie	4
	1.2	Verantwortung für den Schutz von Kindern	5
	1.3	Formen von Gewalt gegen Kinder	5
2.	Kinde	sschutz bei terre des hommes	7
	2.1	Prinzipien dieser Kindesschutzrichtlinie	7
	2.2	Grundsätze des Verhaltens gegenüber Kindern	7
	2.3	Struktur des Kindesschutzsystems	8
	2.4	Menschen, die mit terre des hommes	
		in Verbindung stehen	10
	2.4.1	Mitarbeiter*innen	10
	2.4.2	Mitglieder von terre des hommes Deutschland	11
		Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen	11
	2.4.4	Andere Partner und Dienstleister	12
	2.4.5	Besuche von Projekten	12
3.	Stand	ards für Medien und Kommunikation	13
	3.1	Medienarbeit	13
	3.2	Leitfaden für soziale Medien	14
	3.3	IT-Richtlinien	14
4.	Beteil	igung von Kindern	15
	4.1	Prinzipien	15
	4.2	Interviews mit Kindern	15
	4.3	Teilnahme von Kindern an Veranstaltungen	16
	4.4	Junges Engagement in Deutschland	16
5.	Kinde	sschutz bei humanitären Katastrophen	18
6.	Reakt	ionen auf Kindesschutzverletzungen	19
	6.1	Prinzipien für den Umgang mit einem Verdachtsfall	19
	6.2	Hilfe für das betroffene Kind	19
	6.3	Fallbearbeitung	20
	6.3.1	Information und Dokumentation	20
	6.3.2	Grundsätzliche Hinweise zum Datenschutz	
		bei der Fallbearbeitung	20
	6.3.3	Verfahren zur Fallbearbeitung	21
7.	7. Monitoring und Evaluierung		26

Vorwort

Als international tätiges entwicklungspolitisches Kinderhilfswerk richtet terre des hommes Deutschland e.V. seine Arbeit an den Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention aus. Jede Form von Gewalt gegen Kinder ist für uns inakzeptabel. Das gilt besonders auch für die Gewalt an Kindern von Menschen, die für ihren Schutz verantwortlich sind oder vorgeben, es zu sein.

Seit Ende der 1980er Jahre engagieren wir uns mit Kampagnen und Advocacy-Arbeit gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern. Als Reaktion auf die Zunahme von Fällen sexualisierter Gewalt gegen Kinder in Institutionen hat terre des hommes im Jahr 2000 seinen ersten Verhaltenskodex für Mitarbeitende sowie die Mitglieder des Vereins erarbeitet.

Seit dieser Zeit haben wir unsere internen Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen kontinuierlich weiterentwickelt und an neue Herausforderungen angepasst. Die im Laufe der Jahre erarbeiteten Richtlinien orientieren sich an internationalen Standards und sind in dieser Kindesschutzrichtlinie zusammengefasst. Der konstruktive Austausch innerhalb unserer Organisation wie auch mit den Mitgliedsorganisationen der internationalen Förderation von terre des hommes sowie der Kindernothilfe hat die Kindesschutzrichtlinie zusätzlich bereichert.

Die Richtlinie dient als Vorgabe und praktische Orientierung für die Arbeit und den Umgang mit Kindern. Sie gilt für die Mitarbeiter*innen von terre des hommes Deutschland e.V., der Gemeinschaftsstiftung terre des hommes sowie die Mitglieder des Vereins. Sie nimmt auch unsere Projekt- und Kooperationspartner, ehrenamtlich Engagierte sowie unsere Spender*innen in die Verantwortung.

Wir verstehen es als unsere Pflicht und unseren Auftrag, die Kindesschutzrichtlinie konsequent umzusetzen und dazu beizutragen, Kinder vor jeglicher Form von institutioneller Gewalt zu schützen.

Tanja Alabakar- Funtenberg

Osnabrück, im August 2019

Birte Kötter Vorstand Kommunikation

terre des hommes

Risle Cottu

Tanja Abubakar-Funkenberg Kindesschutzbeauftragte terre des hommes



1. Einleitung

1.1 Zweck der Richtlinie

Kinder zu schützen und für sie zu sorgen, ist das wichtigste Anliegen von terre des hommes Deutschland. Verletzungen der Kinderrechte und Verletzungen der Prinzipien des Kindesschutzes sind weit verbreitet. Deshalb ist es ein Anliegen, die Aufmerksamkeit für dieses Thema zu fördern und das Bewusstsein im In- und Ausland zu stärken. terre des hommes will mit dieser Richtlinie sicherstellen, dass Kinder und junge Erwachsene, die unter der direkten oder indirekten Obhut von terre des hommes stehen, vor Gewalt in jeglicher Form geschützt sind.

terre des hommes hat im Laufe der Jahre eine Reihe von Regelungen eingeführt, um den Kindesschutz auf institutioneller Ebene zu gewährleisten. Die internen Richtlinien und Abläufe werden stetig überprüft und aktualisiert, um sicherzustellen, dass Kinder den bestmöglichen Schutz erhalten. terre des hommes ist wachsam gegenüber jeglichen Handlungen oder Personen, die eine Gefährdung für die Sicherheit von Kindern darstellen können, und verfolgt diesbezüglich eine Null-Toleranz-Strategie.

Die Kindesschutzrichtlinie von terre des hommes stützt sich auf die Rechte und das Wohlergehen von Kindern, die in der 1989 von der UN-Generalversammlung beschlossenen UN-Kinderrechtskonvention (UN KRK) niedergelegt sind. terre des hommes verwendet den Begriff »Kind« für alle Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. terre des hommes
arbeitet im Rahmen von Programmen auch mit jungen
Menschen, die über 18 Jahre alt sind. Ihnen allen gilt
die Verpflichtung zum Schutz vor Gewalt. Aufgrund unterschiedlicher nationaler Gesetzgebung können jedoch
bestimmte Maßnahmen unter Umständen nicht für
junge Erwachsene angewandt werden, z. B. wird keine
Einverständniserklärung der Eltern zur Teilnahme an
Veranstaltungen eingeholt. Daher gilt die Kindesschutzrichtlinie explizit nur für die Arbeit mit Minderjährigen.
Wo immer es zweckmäßig und sinnvoll ist, finden ihre
Regelungen jedoch sinngemäß auch für junge Erwachsene Anwendung.

terre des hommes Deutschland e.V. ist Teil der internationalen Föderation von Terre des Hommes (TDHIF), deren Mitgliedssektionen sich für die Rechte von Kindern einsetzen. Über die TDHIF ist terre des hommes Deutschland Mitglied der »Keeping Children Safe Coalition«¹, einem Netzwerk von Organisationen, die sich dem Schutz von Kindern durch Einhaltung internationaler Schutzstandards verpflichtet haben.

Alle begleitenden Dokumente zu dieser Richtlinie sind auf der Website von terre des hommes eingestellt.

1 www.keepingchildrensafe.org.uk

Schutz vor allen Formen der Gewalt: Flüchtlingskinder in einem terre des hommes-Projekt im Irak

1.2 Verantwortung für den Schutz von Kindern

Gewalt gegen Kinder ist niemals akzeptabel oder entschuldbar! terre des hommes ist dem Kindesschutz verpflichtet und erkennt an, dass die Organisation sowie ihre Partnerorganisationen dafür verantwortlich sind, Kinder zu schützen. Sie stellt daher in ihrer Arbeit sicher, dass

- Mitarbeiter*innen, Besucher*innen sowie Mitglieder und andere Freiwillige Kindern nicht schaden.
- · Tätigkeiten und Programme Kindern nicht schaden.
- Kinder nicht der Gefahr von Leid und Gewalt ausgesetzt sind.
- alle Bedenken bezüglich der Sicherheit von Kindern, mit denen terre des hommes direkt oder indirekt arbeitet, den zuständigen Behörden gemeldet und notwendige Maßnahmen ergriffen werden.²

Kindesschutz umfasst präventive Maßnahmen, die die Risiken von Kinderrechtsverletzungen minimieren. Darüber hinaus beinhaltet er Maßnahmen, die sicherstellen, dass auf Kinderrechtsverletzungen, sollten sie stattfinden, angemessen reagiert wird. Kindesschutz impliziert eine Sorgepflicht für Kinder, die über ihren reinen Schutz hinausgeht und auch Maßnahmen umfasst, die der Förderung des Wohlergehens von Kindern dienen.

1.3 Formen von Gewalt gegen Kinder

Eine Grundlage der Arbeit von terre des hommes ist die UN-Kinderrechtskonvention. Die Artikel 19, 34 und 39 dieser Konvention beziehen sich direkt auf Gewalt gegen Kinder. Insbesondere Artikel 19 fordert »...Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen«.

2 Direkt mit Kindern zu arbeiten bedeutet, dass Kinder die Zielgruppe der Arbeit sind und Erwachsene direkten Kontakt mit ihnen haben. Indirekte Arbeit mit Kindern liegt vor, wenn Kinder nicht die direkte Zielgruppe sind, jedoch von einem Projekt profitieren und zeitweise bei den Projektaktivitäten anwesend sind, oder durch Mitglieder der Zielgruppe, wie z. B. Geschwister oder Mitglieder eines Haushalts oder einer Gemeinschaft, erreicht werden können. Insbesondere in Bezugnahme auf Artikel 19 betont die Allgemeine Bemerkung Nr. 13 (2011) des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes »das Recht des Kindes auf Schutz vor allen Formen der Gewalt«. Er bezieht sich dabei auf die UN-Studie »World Report on Violence against Children« (2006), die die verschiedenen Formen von Gewalt gegen Kinder beschreibt.

Auch terre des hommes orientiert sich in Anlehnung an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes bei der Verwendung des Begriffes »Gewalt« an dieser Studie und bezieht zusätzlich den Aspekt der Gewalt durch digitale Medien mit ein. Dementsprechend unterscheidet terre des hommes sechs wesentliche Arten von Gewalt gegen Kinder, die nachfolgend definiert werden:

- Körperliche Gewalt ist die tatsächliche oder wahrscheinliche Körperverletzung eines Kindes oder das Versäumnis, das Kind vor dieser zu bewahren. Gemeint sind Schlagen, Treten, Kratzen, Schütteln, Werfen, Brennen, Verbrühen, Ertränken oder Ersticken von Kindern. Sie beinhaltet auch, Kinder zu einer unbequemen Haltung zu zwingen oder sie vorsätzlich einer Krankheit auszusetzen. Körperliche Gewalt hinterlässt nicht nur physische, sondern meist auch psychische Spuren.
- Sexualisierte Gewalt umfasst den Zwang oder die Verführung eines Kindes zur Teilnahme an sexuellen Handlungen, ganz gleich, ob das Kind sich der Natur dieser Handlungen bewusst ist oder ihnen gegebenenfalls zustimmt. Dies schließt alle sexuellen Handlungen wie gesellschaftlich tabuisierte Berührungen, Belästigung, Vergewaltigung, Geschlechtsverkehr etc. ein. Sexualisierte Gewalt umfasst aber auch Handlungen ohne körperlichen Kontakt, etwa den Gebrauch sexualisierter Sprache, das demonstrative intensive Betrachten von Kindern, das Zeigen pornografischer Inhalte, das gemeinsame Betrachten sexueller Handlungen oder das Verführen von Kindern, sich auf unangemessene Art sexualisiert zu verhalten.
- Psychische oder emotionale Gewalt umfasst anhaltende oder massive verbale Attacken, Erniedrigung, Schikane oder Zurückweisung von Kindern. Sie vermittelt Kindern das Gefühl, wertlos, ungeliebt und unerwünscht zu sein und führt zu einer schweren und langwierigen Beeinträchtigung ihrer emotionalen und verhaltensmäßigen Entwicklung. Emotionale Gewalt umfasst auch dem Kind auferlegte Erwartungen, die hinsichtlich seines Alters oder Entwicklungsstandes unangemessen sind. Das ständige Auslösen von Angstzuständen, Bedrohungs- oder Schuldgefühlen fällt ebenfalls unter den Begriff der

emotionalen Gewalt. Auch schädliche traditionelle Praktiken wie die Beschneidung von Mädchen haben neben gewaltsamer körperlicher Verstümmelung und daraus resultierenden lebenslangen gesundheitlichen Folgen schwerwiegende psychische Probleme der betroffenen Opfer zur Folge.

- Ausbeutung beschreibt die kommerzielle oder anderweitige Ausnutzung des Kindes durch Aktivitäten, die es zum Vorteil Dritter ausführt und sein physisches oder psychisches Wohlergehen beeinträchtigen. Dazu zählen beispielsweise Zwangsarbeit, Ausübung strafbarer Handlungen, erzwungene Dienstleistungen einschließlich Betteltätigkeiten, sexuelle Ausbeutung von Kindern in der Prostitution, ausbeuterische Kinderarbeit. Ausgebeutete Kinder gehen in der Regel nicht oder nur sehr unregelmäßig zur Schule, was ihre psychosoziale Entwicklung und ihre weiteren Lebensperspektiven entscheidend beeinträchtigt.
- Vernachlässigung ist das fortdauernde Versäumnis, grundlegende physische oder psychische Bedürfnisse des Kindes zu decken. Dazu zählen das Fehlen jeglicher emotionaler Unterstützung und Liebe, das

Verlassen des Kindes oder das Versäumnis, das Kind vor Leid zu bewahren. Ein Kind wird durch mangelnde Aufsicht und das Vorenthalten von wesentlicher medizinischer Versorgung und Bildung vernachlässigt, wenn die für die Betreuung verantwortlichen Personen über die notwendigen Mittel und das Wissen verfügen und dem Kind den Zugang zu diesen Leistungen verwehren.

 Gewalt durch digitale Medien beschreibt Formen der Gewalt gegen Kinder mittels Medien und Kommunikationstechnologien wie Social Media, Webcams oder Chatrooms, derer sich Täter bedienen, um Kinder sexuell auszubeuten, zu schikanieren, zu beleidigen oder bloßzustellen. Gewalt ohne direkten Körperkontakt kann Kinder ebenso schädigen wie Gewalt mit direktem Körperkontakt. Sie verursacht bei Kindern oft Schlafstörungen, Depressionen oder suizidales oder aggressives Verhalten.

Verschiedene Formen der Gewalt treten oftmals gleichzeitig auf und unterscheiden sich je nach Geschlecht. Täter*innen sind in der Regel Erwachsene, doch können auch Kinder zu Tätern werden.

Ausbeuterische Kinderarbeit: Wird das physische oder psychische Wohlergehen des Kindes beeinträchtigt, ist dies eine Form von Gewalt



2. Kindesschutz bei terre des hommes

Die Kindesschutzrichtlinie bildet für alle Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle sowie in den Regionen, die Mitglieder des Vereins, Kooperationspartner sowie die lokalen Partnerorganisationen im Ausland zusammen mit deren Kindesschutzrichtlinien ein konsistentes und aufeinander abgestimmtes System zum Schutz vor Gewalt gegen Kinder.

2.1 Prinzipien dieserKindesschutzrichtlinie

terre des hommes lässt sich beim Kindesschutz von folgenden Prinzipien leiten:

- Alle Kinder haben das gleiche Recht auf Schutz und auf die Förderung ihres Wohlergehens. Sie sollen die Chance haben, eine aktive Rolle in ihrer Gesellschaft zu spielen – unabhängig von ihrer ethnischen Abstammung, ihrer sozialen Herkunft, ihrem Alter, ihrem Geschlecht, ihrer Hautfarbe, ihrer eventuellen Behinderung, sexuellen Orientierung, Religion, Kaste oder Überzeugung.
- Jegliche Kindesschutzmaßnahmen müssen stets zum größtmöglichen Wohl des Kindes durchgeführt werden. terre des hommes verpflichtet sich, in allen Programmen und Aktivitäten sicherzustellen, dass die Kinderrechte eingehalten werden.
- 3. Jeder ist für den Schutz von Kindern verantwortlich. Diese Richtlinie ist für jede Person verbindlich, die für oder im Namen von terre des hommes arbeitet: Mitglieder, Freiwillige, Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle sowie von Partnerorganisationen etc. Mit Hilfe von Schulungen, Beratung und Unterstützung werden sie in die Lage versetzt, aktiv Verantwortung für den Schutz von Kindern zu übernehmen.
- Teilhabe von Kindern ist ein Recht und ein wesentliches Prinzip zur Sicherung ihres Schutzes. Daher werden Kinder an der Entwicklung und Umsetzung von Kindesschutzstandards beteiligt.
- 5. Alle Informationen und Berichte, die Bedenken hinsichtlich der Sicherheit und des Schutzes eines Kindes aufkommen lassen, werden ernst genommen. terre des hommes oder die durchführende Projektorganisation sorgen dafür, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um das Kind zu schützen und gegen den mutmaßlichen Täter oder die mutmaßliche Täterin vorzugehen. Dies kann bedeuten, dass der Fall den Strafverfolgungsbehörden und Kindesschutzeinrichtungen gemeldet wird.

- 6. Wirksamer Kindesschutz erfordert den Austausch unter Fachleuten. terre des hommes steht deshalb im Dialog mit anderen Organisationen, Behörden, Verwaltungen, Ministerien und Expert*innen, in deren Aufgabenbereich der Schutz von Kindern fällt.
- terre des hommes informiert die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen umfassend über interne Kindesschutzmaßnahmen und führt geeignete Schulungen und Beratung durch.
- Ziel ist, das allgemeine Bewusstsein hinsichtlich der Bedeutung von Kindesschutz zu stärken. terre des hommes teilt alle Informationen und Richtlinien mit anderen und ist offen für jegliche Rückmeldung.
- 9. Es gibt keinen alleingültigen Weg, um Kinder zu schützen und ihre Rechte zu fördern. Lösungen zur Umsetzung des Kindesschutzes müssen die jeweilige Kultur, das Umfeld und die Lebenssituation aller Betroffenen berücksichtigen. Kulturelle Faktoren können jedoch niemals eine Rechtfertigung für Gewalt gegen Kinder sein.

2.2 Grundsätze des Verhaltens gegenüber Kindern

terre des hommes erwartet von allen, die in direktem oder indirektem Kontakt mit der Arbeit der Organisation stehen:

- 1. die Würde aller Kinder zu respektieren und für diese einzustehen.
- 2. jegliche Form von Gewalt gegen Kinder zu unterlassen und auch keine Form von Gewalt zur Disziplinierung eines Kindes anzuwenden.
- 3. die »Zwei-Erwachsenen-Regel« anzuwenden, die besagt, dass bei allen mit terre des hommes maßgeblich zusammenhängenden Aktivitäten mit Kindern mindestens ein Elternteil, ein Vormund oder mindestens zwei erwachsene Betreuungspersonen jederzeit anwesend sein müssen. Umstände bedingte Abweichungen von dieser Regel sind im Vorfeld mit Entscheidungsberechtigten abzuklären.
- 4. darauf zu achten, wie das eigene Auftreten, Sprechen und Handeln sowie der Umgang mit Kindern nach außen wirken, und im Beisein von Kindern strenge Maßstäbe an das eigene Verhalten anzulegen.
- sich bei Besuchen von Kindern, Familien, Gemeinschaften und Programmen oder bei der Arbeit mit Kindern angemessen zu kleiden und kultursensibel zu verhalten.



- 6. sich bewusst zu sein, dass Kinder bei Begegnungen möglicherweise die Situation nutzen, um durch verbales oder nonverbales Verhalten »besondere Aufmerksamkeit« auf sich zu lenken; Erwachsene tragen immer die Verantwortung, selbst wenn ein Kind sich beeinflussend verhält; Erwachsene müssen es vermeiden, sich in eine kompromittierende Lage bringen zu lassen oder sich angreifbar zu machen.
- 7. Kinder mit komplexen Problemen nicht eigenständig zu betreuen, sofern sie nicht über Fachkenntnisse verfügen und dazu ermächtigt sind; diese Kinder sollten an eine kompetente und zuverlässige Organisation oder ein Team von Expertinnen und Experten vermittelt werden.
- auf alle Klagen, Anschuldigungen und Berichte von Kindern in Bezug auf jegliche Art der Gewalt unverzüglich zu reagieren und die zuständigen Kindesschutzbeauftragten von terre des hommes zu informieren.

2.3 Struktur des Kindesschutzsystems

Die Geschäftsstelle und alle Regionalbüros³ müssen eine **Person für den Kindesschutz beauftragen** und einen **Kindesschutzausschuss (KSA) einrichten**. Die Ernennung erfolgt für die Geschäftsstelle durch den Vorstand, für die Regionalbüros durch die verantwortliche Büroleitung. Die Kindesschutzbeauftragten sind die ersten, die im Falle eines Verdachts von Gewalt gegen Kinder informiert werden müssen. Sie geben eine Einschätzung zum Fall, holen weitere Informationen ein und beraten aus fachlicher Sicht den Ausschuss und die Vorgesetzten.

Die Namen und Kontaktinformationen der Kindesschutzbeauftragten müssen allen Mitarbeitenden von terre des hommes bekannt sein. Sie werden allen Mitgliedsorganisationen der Internationalen Föderation Terre des Hommes und allen Partnerorganisationen in der betreffenden Projektregion mitgeteilt. Eine Kontaktliste mit den Daten aller Kindesschutzbeauftragten wird regelmäßig von der/dem Kindesschutzbeauftragten in der Geschäftsstelle aktualisiert und zur Verfügung gestellt.

Die Kindesschutzbeauftragten stellen sicher, dass die Kindesschutzstandards in der Organisationsstruktur und den Arbeitsabläufen bei terre des hommes umgesetzt und fortlaufend weiterentwickelt werden. Sie nehmen regelmäßig an Schulungen teil und werden zum Thema Kindesschutz weitergebildet.

Dem Kindesschutzausschuss in der Geschäftsstelle gehören vier Personen an: die/der Kindesschutzbeauftragte, ein Mitglied des Vorstands, eine Vertretung aus dem Programmbereich und eine Person aus der Mitarbeiterschaft, die alle fünf Jahre von der Belegschaft gewählt wird. Die Vertretung des Programmbereichs wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bereiches ernannt.

Zusätzlich ist eine **externe Fachkraft** unter Vertrag. Die Auswahl dieser Fachkraft wird von den Mitgliedern des Vorstands und des Betriebsrats einvernehmlich getroffen. Sie steht allen Mitarbeitenden zur Beratung, für Fragen und Informationen zum Kindesschutz zur Verfügung und kann jederzeit kontaktiert werden. Außerdem kann die Fachkraft an den Sitzungen des Kindesschutzausschusses bei Bedarf teilnehmen und vom Ausschuss konsultiert werden.

terre des hommes hat außerdem eine externe **Ombudsperson** benannt, die terre des hommes bei der Vermeidung und Bekämpfung von Korruption und der Bekämpfung von Fehlentwicklungen in der Organisation unterstützt. Sie nimmt ihr Amt neutral und unabhängig wahr und ist an keinerlei Weisungen gebunden. Mitarbeitende können ihre erweiterten Führungszeugnisse vertraulich bei der Ompudsperson einreichen. Sie bestätigt der Geschäftsstelle nur das Vorliegen eines Führungszeugnisses ohne einschlägige Eintragungen, es sei denn, sie sind kindesschutzrelevant. Die Kontaktdaten und weitere Informationen zur Ombudsperson finden sich auf der Website von terre des hommes.

3 terre des hommes hat Regionalbüros in Südostasien, Südasien, Lateinamerika und im südlichen Afrika. Die Würde des Kindes ist unantastbar: terre des hommes-Botschafter Malte Arkona und Afrika-Referentin Claudia Berker bei einem Projektbesuch in Simbabwe

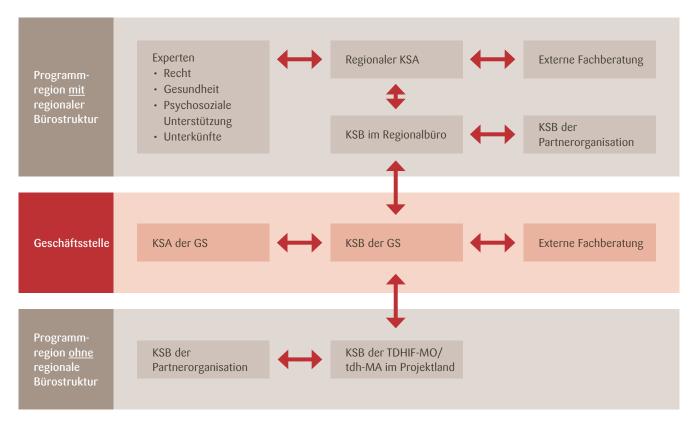
Jedes internationale terre des hommes-Regionalbüro hat einen regionalen Kindesschutzausschuss einzurichten, der aus mindestens drei regionalen Mitarbeiter*innen besteht und der mit Angehörigen verschiedener Nationalitäten und Geschlechter besetzt ist. Außerdem ist eine externe Fachkraft auf Länderebene einzubeziehen, die allen bekannt ist und bei Bedarf um Rat und Unterstützung gebeten werden kann. Den Regionalbüros wird empfohlen, eine Liste mit Expert*innen zu verschiedenen Themengebieten (nationale Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften, soziale Arbeit etc.) zusammenzustellen, die bei Bedarf kontaktiert werden können.

Für die Mitglieder des Vereins gibt es zusätzliche ehrenamtliche Ansprechpersonen. Diese »ehrenamtlichen Beauftragten für Kindesschutz« werden vom Präsidium beauftragt. Voraussetzungen für die Beauftragung sind ein einwandfreies erweitertes Führungszeugnis, das dem Präsidium bei Beauftragung

vorgelegt werden muss, eine bestehende Mitgliedschaft von mindestens drei Jahren und die Gewährleistung einer der Funktion angemessenen Erreichbarkeit. Die ehrenamtlichen Beauftragten fungieren als Multiplikator*innen, tragen das Thema »institutioneller Kindesschutz« in den Verein hinein und sorgen so für eine Sensibilisierung. Darüber hinaus informieren sie über ihre Funktion und die relevanten Regularien des Vereins zum Kindesschutz und sind Ansprechpersonen für die Mitglieder des Vereins, wenn diese Fragen zum Kindesschutz allgemein oder zu einem konkreten Vorfall haben, der auf einen Kindesschutzfall hinweisen könnte. Die ehrenamtlichen Beauftragten stehen beratend zur Seite und leiten ggfs. weitere Schritte ein. Sie berichten dem Präsidium und treffen sich mindestens einmal im Jahr mit dem Kindesschutzausschuss der Geschäftsstelle.

Die externe Fachkraft von terre des hommes für Kindesschutz steht den ehrenamtlichen Beauftragten zur Beratung zur Verfügung.

Struktur des Kindesschutzsystems von terre des hommes



KSA = Kindesschutzausschuss KSB = Kindesschutzbeauftragte

GS = Geschäftsstelle TDHIF = Terre des Hommes Internationale Föderation MO = Mitgliedsorganisation MA = Mitarbeiter*in



Ausflug mit Flüchtlingskindern: Auch Partnerorganisationen, die terre des hommes-Projekte umsetzen, sind zur Einhaltung der Kindesschutzrichtlinie verpflichtet

2.4 Menschen, die mit terre des hommes in Verbindung stehen

2.4.1 Mitarbeiter*innen

Die hauptamtlich Beschäftigten der Bundesgeschäftsstelle von terre des hommes sind durch eine Betriebsvereinbarung auf die Einhaltung des »Verhaltenskodexes zum Schutz von Kindern« verpflichtet.

Die Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle in Deutschland sind angehalten, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, das nach fünf Jahren aktualisiert wird. Es kann entweder beim Personalreferat oder bei der Ombudsperson eingereicht werden. Es werden regelmäßig interne Schulungen zum Thema Kindesschutz für alle Beschäftigten von terre des hommes durchgeführt. Bei Einstellungsverfahren für neue Mitarbeiter*innen einschließlich der Leitungsebene sind die folgenden Regelungen als Mindeststandards anzusehen. Sie gelten für die terre des hommes-Geschäftsstelle in Deutschland und die internationalen Regionalbüros:

- 1. **Stellenanzeigen:** Alle extern ausgeschriebenen Stellenanzeigen verweisen auf die Kindesschutzrichtlinie von terre des hommes.
- 2. Überprüfung der Bewerbungsunterlagen: Alle Bewerbungsunterlagen werden daraufhin überprüft, ob häufige Wechsel in der beruflichen Laufbahn ohne erkennbaren Grund stattgefunden haben. In einem Bewerbungsgespräch sollten die Gründe dafür plausibel geklärt werden.
- Referenzen: Für Bewerbungen können jederzeit Referenzen von Führungskräften und Ausbilder*innen, die die Bewerber*innen benannt haben, angefragt werden.
- 4. **Bewerbungsgespräch:** Während eines Bewerbungsgesprächs werden für Positionen, die den direkten Kontakt mit Kindern erfordern, Fragen zum Kindesschutz gestellt, z.B.:
 - Falls Wechsel der beruflichen Laufbahn oder des Arbeitsplatzes häufig und ohne erkennbaren Grund stattfanden: Was sind die Gründe? Sind Bedenken hinsichtlich des Kindesschutzes berechtigt?
 - Was interessiert die Person an der Arbeit mit Kindern und der ausgeschriebenen Stelle?
 - Wie ist die Einstellung zu den Kindesschutzstandards von terre des hommes?

- Hat die Person eigene Ideen, wie Kinder bei Veranstaltungen, die von terre des hommes organisiert werden, vor Gewalt geschützt werden können?
- Wurden bereits persönliche Erfahrung im Umgang mit kritischen Fällen und dem Ergreifen von Maßnahmen im Sinne des Kindesschutzes gemacht?

5. Neuanstellung:

- Alle neuen Mitarbeiter*innen einschließlich der Leitungsebene müssen vor Vertragsunterzeichnung ein Führungszeugnis⁴ vorlegen, sofern ein solches im entsprechenden Land verfügbar ist.
- Eine Einführung in die Kindesschutzrichtlinie von terre des hommes ist Teil der individuellen Einarbeitung.
- Alle neuen Mitarbeiter*innen werden über die Kindesschutzrichtlinie und die Betriebsvereinbarung informiert und sind verpflichtet, entsprechend zu handeln.
- Alle Mitarbeiter*innen in den ausländischen Regionalbüros erklären mit der Unterschrift ihres Arbeitsvertrages die Anerkennung und Einhaltung der Kindesschutzrichtlinie.
- Alle neuen Mitarbeiter*innen müssen zum nächstmöglichen Zeitpunkt an einer Schulung teilnehmen.

Praktikant*innen in der Geschäftsstelle von terre des hommes sind als Mitarbeitende per Vertrag an die Richtlinie zum Kindesschutz gebunden. In den internationalen Regional- oder Länderbüros unterzeichnen sie zusätzlich die Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Kindesschutzrichtlinie. Zu Beginn des Praktikums erhalten Praktikantinnen und Praktikanten eine Einweisung zu verantwortungsvollem Handeln gegenüber Kindern und Maßnahmen des Kindesschutzes durch die Person, die für die jeweilige Betreuung verantwortlich ist.

2.4.2 Mitglieder von terre des hommes Deutschland

Alle Personen, die sich um eine Mitgliedschaft bei terre des hommes Deutschland e.V. bewerben, willigen mit der Unterzeichnung des Antragsformulars ein, sich an die Kindesschutzrichtlinie von terre des hommes zu halten. Jedem Mitglied wird mit dem Antrag auf Mitglied-

schaft neben der Satzung von terre des hommes auch die Kindesschutzrichtlinie ausgehändigt.

Jedes Mitglied, das innerhalb des Vereins oder der Gemeinschaftsstiftung terre des hommes in ein Amt gewählt oder berufen wird und damit eine Funktion für terre des hommes übernimmt, lässt sein erweitertes Führungszeugnis dem Kindesschutzausschuss der Geschäftsstelle zukommen. Wird kein Führungszeugnis eingereicht, kann das Mitglied das Amt nicht ausüben. Dies gilt für die Mitglieder des Präsidiums, für die ehrenamtlichen Beauftragten für Kindesschutz, die Regionskoordinator*innen in Deutschland, die internen Vereinsrevisor*innen, die Mitglieder des Stiftungsrats, die Delegierten des Vereins, die erwachsenen Begleitpersonen der WeltretterTeams sowie die ehrenamtlich tätigen Schulbotschafter*innen. Die terre des hommes Schulbotschafter*innen müssen keine Vereinsmitglieder sein, erhalten jedoch eine Schulung und müssen vor Aufnahme des Ehrenamtes ein erweitertes Führungszeugnis in der Geschäftsstelle vorlegen.

Zwei Mitglieder von terre des hommes werden vom Präsidium zu Kindesschutzkontaktpersonen ernannt. Jedes Mitglied kann sich mit Fragen in Bezug auf Kindesschutz oder bei dem Verdacht von Kindesschutzverletzungen an diese Personen wenden.

Ein Mitglied des ehrenamtlichen Präsidiums wird als verantwortliche Person für die Wahrung des Kindesschutzes innerhalb von terre des hommes berufen.

Ehrenamtlich Engagierte finden weitere Ausführungen und Hilfestellungen zum Thema Kindesschutz in den Publikationen »Sichere Räume für Kinder schaffen« und »Ehrenamtliche Beauftragte für den Kindesschutz« auf der Website des Vereins.

2.4.3 Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen

Die lokalen Partnerorganisationen, die die Projekte umsetzen, sind verpflichtet, eigene Kindesschutzrichtlinien, die den Kindesschutzstandards von terre des hommes entsprechen, zu entwickeln, umzusetzen und regelmäßig zu überprüfen.

Aus diesem Grund informiert terre des hommes alle Partnerorganisationen über die Kindesschutzrichtlinie, steht ihnen beratend zur Seite und unterstützt sie dabei, ihre Richtlinien zu entwickeln und umzusetzen.

⁴ In Deutschland ist damit das »erweiterte Führungszeugnis« gemeint.

Wichtige Aspekte, die terre des hommes bei der Zusammenarbeit mit lokalen Partnerorganisationen berücksichtigt:

- Im Vorfeld jeder Zusammenarbeit und Projektumsetzung wird eine Risikobewertung der Organisation und des Projekts im Hinblick auf den Kindesschutz durchgeführt. Zudem vermerken die terre des hommes-Länderkoordinator*innen im entsprechenden Abschnitt des Partnerbewertungstools QUAM⁵, das Bestandteil der Projektkooperation ist, den Status hinsichtlich des Kindesschutzes.
- 2. Mit Unterzeichnung des Kooperationsvertrags verpflichtet sich die Partnerorganisation zur Einhaltung der Kindesschutzrichtlinie von terre des hommes, falls sie keine eigene besitzt. Bedingung für die Kooperation mit terre des hommes ist die Einführung einer eigenen Kindesschutzrichtlinie. terre des hommes überprüft die Umsetzung und Einhaltung der Richtlinie.
- 3. Die Partnerorganisation ist dazu verpflichtet, terre des hommes **über jeden Vorfall in Kenntnis zu setzen**, bei dem Angestellte oder Freiwillige gegen die Kindesschutzrichtlinie verstoßen haben. Sie müssen zudem darüber berichten, welche Schritte unternommen wurden, um das Kind zu schützen, den Fall aufzuklären, und die Person, die die Tat begangen hat, zur Verantwortung zu ziehen.
- Die Kindesschutzmaßnahmen der Partnerorganisation müssen auch die Zusammenarbeit mit Freiwilligen regeln.
- Kindesschutz muss regelmäßiges Thema bei den Partnertreffen in den Projektländern und Regionen sein.
- 6. terre des hommes bietet Partnerorganisationen regelmäßig **Schulungen** zum Thema Kindesschutz an.
- Im Falle eines Verbundprojekts muss Kindesschutz in die Kooperationsvereinbarung aufgenommen werden.

2.4.4 Andere Partner und Dienstleister

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen soll in der gesamten Arbeit von terre des hommes bestmöglich gewährleistet werden. Darum ist terre des hommes bestrebt, die Risiken auch in der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern und externen Dienstleistern zu minimieren.

Externe Dienstleister, mit denen terre des hommes zusammenarbeitet, müssen sich dem Kindesschutz verpflichten, sobald sie bei und mit ihrer Tätigkeit in direkten Kontakt mit Kindern oder ihren personenbezogenen Daten kommen. In diesem Fall werden sie automatisch zu »Besucher*innen von terre des hommes-Programmen« und müssen den »Verhaltenskodex für den Besuch von terre des hommes-Programmen« unterschreiben. Damit verpflichten sie sich den dort festgelegten Verhaltensvorgaben. Diese Verpflichtung stellt eine Grundvoraussetzung für die Zusammenarbeit mit terre des hommes dar.

Kooperationspartner sind Unternehmen und Stiftungen, die gemeinsam mit terre des hommes die Arbeit für Kinder in Not finanziell unterstützen. Auch die Kooperationspartner erklären sich bereit, den Kindesschutz im Rahmen der Partnerschaft mit terre des hommes zu beachten. Dies wird in den jeweiligen Kooperationsverträgen festgehalten.

2.4.5 Besuche von Projekten

Von terre des hommes geförderte Projekte, Institutionen und organisierte Veranstaltungen werden regelmäßig von Honorarkräften, Journalist*innen, Fotograf*innen, Dienstleistern, Kooperationspartner*innen, Mitgliedern, Unterstützer*innen sowie Spender*innen besucht.

Vor Antritt der Reise muss der »Verhaltenskodex für den Besuch von terre des hommes-Programmen« unterschrieben und in der Geschäftsstelle abgegeben werden. Damit verpflichten sich die Reisenden, den Kindesschutz zu respektieren und sich entsprechend zu verhalten.

Alle Reisen zu terre des hommes-Projekten, sei es zu Projektbesuchen oder Veranstaltungen, sind über die Geschäftsstelle bzw. das jeweilige Regionalbüro zu koordinieren. Darüber hinaus ist möglichst eine Begleitung durch Mitarbeitende von terre des hommes sicherzustellen.

Wenn bei einer solchen Reise ein Verdacht auf eine Kindesschutzverletzung entsteht oder Gewalt gegen Kinder beobachtet wird, muss der Vorfall umgehend dokumentiert und terre des hommes gemeldet werden. Die Mitarbeitenden werden dann die notwendigen Schritte einleiten.

3. Standards für Medien und Kommunikation

Auch bei der Darstellung der eigenen Arbeit in den terre des hommes-Medien wird sichergestellt, dass die Standards des Kindesschutzes eingehalten werden. Das gilt für die Bildsprache, das Fotografieren und für Veröffentlichungen in Flyern und Broschüren genauso wie für das Einstellen auf Websites und das Verbreiten über soziale Medien. Ausführliche Darstellungen der Standards sind auf der terre des hommes-Internetseite einsehbar.

3.1 Medienarbeit

In der Bildsprache von terre des hommes werden Kinder nicht als Opfer dargestellt – also nicht schwach und hilflos, verzweifelt oder nackt. Drastische Fotos leidender oder sterbender Kinder, die Schockeffekte auslösen sollen, werden nicht verwendet; die Würde der Kinder wird beim Fotografieren stets respektiert. terre des hommes nutzt in der Regel Fotos, die Kinder in freundlicher Weise abbilden, positive Aspekte im Leben der Kinder aufgreifen und ihre Stärken und positiven Emotionen in den Vordergrund rücken. Die Bedürfnisse der Kinder werden in den terre des hommes-Medien beschrieben, es wird jedoch kein emotionaler Druck auf den Betrachter ausgeübt. Kinder werden niemals auf unangebrachte Weise posierend abgebildet, ferner werden keine Fotos verwendet, die den Intimbereich der Kinder zeigen oder sexuelle Assoziationen hervorrufen.

Unter Beachtung dieser Regeln werden authentische Fotos verwendet, die reale Lebensbedingungen von Kindern visualisieren, die oft von Not und Mangel geprägt sind. Diese Grundsätze gelten auch für die Abbildung von Kindern im Kontext von humanitären Notlagen.

Öffentlichkeitsarbeit und Medienkontakte

Projektbesuche im Namen von terre des hommes werden vom terre des hommes-Personal und den Partnerorganisationen vor Ort organisiert und von der Partnerorganisation oder terre des hommes-Personal begleitet. Der Projektpartner ist dafür verantwortlich, das vorherige Einverständnis der Kinder, ihrer Eltern oder Vormunde zu jeglichen Medienproduktionen und zu deren Nutzung für die Öffentlichkeitsarbeit der Geschäftsstelle einzuholen. Hier sind die Regelungen der Europäischen Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) sowie weiterer gesetzlicher Vorgaben zu beachten.



Authentische Fotos: terre des hommes verwendet Bilder, die Kinder in ihrem Lebensumfeld zeigen, ohne sie als Opfer darzustellen

Die Einhaltung ist durch die jeweiligen Vorgesetzen, die Projektverantwortlichen und die Länder- bzw. Regionalkoordinator*innen in regelmäßigen Abständen (auch stichprobenartig) zu überprüfen. Fehlt die Einverständniserklärung, muss sie nachträglich eingeholt oder der Sachverhalt durch den direkten Vorgesetzten zeitnah geklärt und geregelt werden. Die zuständigen Mitarbeitenden werden entsprechend angewiesen.

Unter besonderen Umständen ist es notwendig, die Identität der Betroffenen zu schützen und fiktive Namen zu verwenden. Solche zusätzlichen Schutzmaßnahmen sind erforderlich, wenn die Gefahr besteht, dass Kinder dem Risiko von Verfolgung, Traumatisierung oder Stigmatisierung ausgesetzt werden. Dazu zählen beispielsweise Kinder,

- die Opfer von sexualisierter Gewalt oder anderen Arten von Gewalt waren.
- die von HIV und Aids betroffen sind.
- die einer Straftat beschuldigt wurden oder Straftäter sind.
- die Kindersoldaten oder ehemalige Kindersoldaten sind
- die als Asylbewerber*innen, Flüchtlinge oder Binnenflüchtlinge Zielgruppe von Projekten sind.
- die nach Naturkatastrophen oder bewaffneten Konflikten traumatisiert sind.

Mitarbeiter*innen von terre des hommes und von Partnerorganisationen müssen mit Journalist*innen vor einer Publikation das Risiko für die am Projekt beteiligten Personen abwägen. Im Zweifelsfall muss die Entscheidung immer im Sinne des Kindeswohles getroffen werden. Inwieweit die Kinder ganz oder teilweise anonymisiert beschrieben werden müssen, wird nach dem Risikolevel bewertet:

Risikolevel 1

Geringes Gewalt- oder Stigmatisierungsrisiko Gesichter und Aufenthaltsinformationen können mit dem Einverständnis der Person veröffentlicht werden.

Risikolevel 2

Mittleres Gewalt- oder Stigmatisierungsrisiko Gesichter und ungefähre Aufenthaltsinformationen können mit dem Einverständnis der Person veröffentlicht werden.

Risikolevel 3

Hohes Gewalt- oder Stigmatisierungsrisiko Veröffentlichte Gesichter dürfen nicht eindeutig erkennbar sein, Aufenthaltsinformationen dürfen die Person nicht identifizierbar machen.

3.2 Leitfaden für soziale Medien

terre des hommes nutzt für die digitale Kommunikation Kanäle wie Facebook, Twitter, Instagram, YouTube, Wikipedia, Blogs, Fundraising-Plattformen sowie als interne Plattform das Extranet. Alle Mitarbeitenden und Mitglieder von terre des hommes sind verpflichtet, in der Kommunikation auf diesen Kanälen sämtliche Kindesschutzstandards zu befolgen.

Auch in der digitalen Kommunikation müssen sich alle der Gefahr bewusst sein, dass Kinderrechte missachtet oder gegen Kindesschutz-Standards verstoßen werden kann. Wer von Vorkommnissen wie Demütigung, Diskriminierung oder sexuellen Anspielungen gegenüber Kindern, die mit terre des hommes in Verbindung stehen, erfährt, muss diese Information an die Kindesschutzbeauftragten des jeweiligen Landes oder der Geschäftsstelle weitergeben. Zusätzlich kann jede Art des Fehlverhaltens im Internet einer unabhängigen Online-Beschwerdeplattform, der Polizei oder Interpol gemeldet werden.

3.3 IT-Richtlinien

Alle Mitarbeiter*innen von terre des hommes nutzen im Rahmen ihrer Arbeit Internet und Internetdienste. Es ist ihnen untersagt, am Arbeitsplatz kriminelle, diffamierende, rassistische, sexuelle oder gewaltverherrlichende Inhalte aufzurufen.

In der Geschäftsstelle wird die Außenkommunikation durch eine zentrale Firewall überwacht. Indizierte Internetseiten werden nach bestimmten Kategorien (Malware, Pornografie, Spiele, etc.) gescannt und geblockt. Die einzelnen Zugriffe werden protokolliert. Ausnahmen von diesen Regeln bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit dem Arbeitgeber, die nur bei entsprechenden arbeitsbedingten Recherchen erteilt werden kann. Details hierzu regeln die verschiedenen Betriebsvereinbarungen zur EDV.

4. Beteiligung von Kindern

terre des hommes richtet seine Arbeit konsequent an den Kinderrechten aus. terre des hommes betont dabei das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Partizipation als integralen Ansatz, um Kinderrechte zu realisieren. Kinderrechte sind eine Dimension der universellen Menschenrechte und der entscheidende Bezugsrahmen für die Arbeit von terre des hommes und seiner Partner. terre des hommes fördert das Engagement von Kindern und Jugendlichen in den Projektregionen im Ausland und in Deutschland. Je nach nationaler Gesetzgebung bestehen unterschiedliche Vorgaben bezüglich ihres Schutzes, die terre des hommes befolgt. Grundsätzlich gelten für terre des hommes folgende Prinzipen.

4.1 Prinzipien

terre des hommes stärkt Kinder mit dem Ziel, sie zu befähigen, sich selbst für ihre Interessen und Rechte einzusetzen. Das gilt auch im Falle des Verstoßes gegen die Richtlinien des Kindesschutzes.

terre des hommes handelt dabei nach den folgenden Prinzipien:

- Alle Kinder sollen die gleichen Partizipationsmöglichkeiten erhalten unabhängig von Geschlecht, Alter
 oder besonderen Bedürfnissen. Sie sollen selbst
 zu Wort kommen und ihre Interessen und Anliegen
 vertreten können. Diese Partizipationsmöglichkeiten
 müssen dem Alter bzw. der Reife des jeweiligen Kindes angemessen sein. Wenn von diesen Prinzipien
 abgewichen und die Beteiligung von Kindern eingeschränkt wird, ist dies zu begründen. Jedem Kind
 muss dann die Möglichkeit offenstehen, von einer
 erwachsenen Person vertreten zu werden. Wenn
 dies der Fall ist, muss das Kind an der Auswahl dieser Person beteiligt werden.
- terre des hommes bietet Kindern regelmäßig Schulungen über ihre Rechte und zum Thema Kindesschutz an.
- Kein Kind darf zu einer Aktivität gezwungen oder überredet werden, die ihm unangenehm ist. Kein Kind darf bestraft oder kritisiert werden, wenn es sich nicht an einer Aktivität beteiligen möchte. Informationen über eine geplante Aktivität müssen offen und zugänglich für alle Kinder sein.
- Die Eltern oder der gesetzliche Vormund müssen der Beteiligung des Kindes an einer Veranstaltung/ Aktion schriftlich zustimmen (s. 4.2, 4.3, 4.4). Ggfs. kann es zusätzlich erforderlich sein, eine schriftliche Genehmigung der Schulbehörden einzuholen, wenn das Kind aufgrund seiner Teilnahme vom Unterricht

- für eine gewisse Zeit fernbleibt. Aus der Unterschrift muss deutlich hervorgehen, dass Eltern bzw. Vormund verstanden haben, in welcher Weise sich das Kind für die Wahrung seiner Interessen selbst engagiert.
- Das Einverständnis und die unterschriebene Erlaubnis von Kindern, ihrer Eltern oder ihrer Vormunde müssen eingeholt werden, bevor Fotos gemacht oder veröffentlicht oder Interviews mit Kindern geführt werden.



Interview in Simbabwe: Ehemaliges Straßenkind erzählt aus seinem Leben

4.2 Interviews mit Kindern

Mitarbeiter*innen von terre des hommes sowie Journalist*innen haben die Richtlinie »Interviews mit Kindern« zu befolgen.

Im Vorfeld des Interviews wird das schriftliche Einverständnis des Kindes sowie das der Eltern oder des Vormunds für die Durchführung des Interviews und seine Veröffentlichung eingeholt.

Das Kind wird vorab umfassend über den Ablauf und Zweck des Interviews informiert. Bedenken und Ängste werden ernst genommen, insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit vertraulichen Informationen. Auf Wunsch wird die Identität des Kindes anonymisiert. Das Kind wird darüber informiert, dass es nicht über Dinge sprechen muss, die es nicht offenbaren möchte. Es hat das Recht, das Interview zu verweigern oder jederzeit zu beenden.



Diskussion mit dem UN-Kinderrechtsausschuss in Genf: Kinder aus terre des hommes-Projekten fordern ihr Recht auf eine gesunde Umwelt

Interviews mit Kindern werden altersgerecht und einfühlsam geführt. Wenn möglich wird die Landessprache des Kindes verwendet, oder eine Vertrauensperson (z.B. Projektpartner, Familienmitglied) des Kindes übersetzt. Die Privatsphäre des Kindes wird gewahrt und sein Wohlbefinden sichergestellt. Das Kind kann zum Interview von den Eltern, seinem Vormund oder einer anderen Vertrauensperson begleitet werden. Nach dem Interview erfolgt eine Nachbesprechung mit dem Kind. Mit dem Kind werden die Kernaussagen des Interviews abgestimmt, und es wird darüber informiert, wo und wann das Interview veröffentlicht wird. Wo immer möglich wird auch den Eltern bzw. dem Vormund eine Rückmeldung über den Ablauf des Interviews gegeben.

4.3 Teilnahme von Kindern an Veranstaltungen

Manche Kinder aus terre des hommes-Projekten sind jugendliche Delegierte, nehmen an Partnertreffen teil oder an von terre des hommes organisierten Programmen, Fachtagungen, Austauschprogrammen, Konferenzen und Schulungen. Dafür reisen sie innerhalb ihres Landes oder auch ins Ausland. Die Reisen umfassen Zug- und Busreisen sowie Flüge und Übernachtungen auf der Durchreise und am Zielort.

terre des hommes trifft Vorkehrungen, dass die Reise sicher ist und Kinder geschützt sind. Die Kinder werden im Vorfeld über die bevorstehende Reise informiert und mit allen relevanten Informationen (genaues Ziel, Reisedaten, kulturelle und geographische Gegebenheiten am Zielort) einschließlich Schutzmaßnahmen während der Reise versorgt. Die Eltern oder Vormunde

der Kinder müssen die Reise im Vorfeld genehmigen, und alle notwendigen Reisedokumente müssen bereitgestellt werden.

Während der Reise werden Kinder von mindestens einem Erwachsenen, in der Regel einem Mitarbeitenden der Partnerorganisation, den das Kind gut kennt, begleitet. Mädchen werden mindestens von einer Frau begleitet. Mit dem Einverständnis der Eltern oder des Vormunds übernehmen sie die Aufsichtspflicht. Auf kürzeren Reisen und ab einem Alter von 14 Jahren können Kinder mit dem Einverständnis der Eltern bzw. des Vormunds auch alleine reisen. terre des hommes trifft Vorkehrungen, um die Sicherheit, den Schutz und das Wohlbefinden der Kinder am Zielort zu gewährleisten. Dies beinhaltet unter anderem die Bereitstellung angemessener, separater Unterbringung für Jungen und Mädchen und den Zugang zu Kommunikation (Handy, Internet). Zudem werden die Kinder in die örtlichen Bräuche und kulturellen Gepflogenheiten ihres Gastlandes eingewiesen. Im Rahmen einer Nachbesprechung einer Reise klären Mitarbeiter*innen von terre des hommes, ob sich die Kinder auf der Reise wohlfühlten und auch, ob es einen Fall von Fehlverhalten gegenüber einem Kind gab.

4.4 Junges Engagement in Deutschland

Kinder und Jugendliche in Deutschland können sich auch außerhalb einer Projektpartnerschaft für Kinderrechte stark machen und sich über terre des hommes zu WeltretterTeams zusammenschließen. Jedes Team registriert sich in der terre des hommes-Geschäftsstelle und wird von einer erwachsenen Person, die Mitglied bei terre des hommes wird, begleitet. Oftmals

sind es Lehrer*innen oder ein Elternteil eines der Kinder, die ein Team begleiten und mit Übernahme dieser Funktion ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Wichtige Informationen zu den Weltretter-Teams und Informationen zum Kindesschutz werden den Begleitpersonen über eine Broschüre mit an die Hand gegeben. Darüber hinaus werden regelmäßig Schulungen durchgeführt.

WeltretterTeams führen eigenständige Veranstaltungen oder Aktionen durch und können an den von der terre des hommes-Geschäftsstelle organisierten Workshops und Jahrestreffen teilnehmen. Hierfür müssen die Eltern oder Vormunde der Kinder schriftlich der Teilnahme des Kindes sowie der Erstellung und Veröffentlichung von Fotos zustimmen. Die Aufsichtspflicht übertragen sie in der Regel der erwachsenen Begleitperson. Mit Einverständnis der Eltern bzw. des Vormundes können Jugendliche ab 14 Jahren auch ohne Begleitperson teilnehmen. Dann übernehmen die anwesenden terre des hommes-Mitarbeitenden die Aufsichtspflicht während der Veranstaltung - es sind immer mindestens ein männlicher Mitarbeiter und eine weibliche Mitarbeiterin von terre des hommes anwesend. Sie achten darauf, dass das Jugendschutzgesetz von allen eingehalten wird, grundsätzlich wird kein Alkohol angeboten und konsumiert. Regeln für ein respektvolles und grenzachtendes Verhalten werden vorab vereinbart.

terre des hommes ist es ein besonderes Anliegen, dass teilnehmende Kinder und Jugendliche während der Veranstaltung sicher und geschützt sind. Für mögliche Beschwerden haben Mitarbeitende stets ein offenes Ohr und bieten jeden Tag eine festgelegte Gesprächszeit an. So wird Raum geschaffen, Gefährdung eines Kindes frühzeitig zu erkennen und zu handeln. Zum Ende der Veranstaltung können Teilnehmende einen Rückmeldebogen ausfüllen, in dem auch das Wohlbefinden während der Zeit abgefragt wird. Gibt es eine Anschuldigung oder einen starken Verdacht auf ein grenzverletzendes Verhalten von einer teilnehmenden Person gegenüber einem Kind wird unverzüglich gehandelt: Der/die terre des hommes-Mitarbeiter*in klärt so weit möglich den Vorfall vor Ort, ergreift erste Maßnahmen, die das betroffene Kind schützen, dokumentiert den Vorfall und meldet ihn an die/den Kindesschutzbeauftragte/n der Geschäftsstelle (siehe 6.3 Fallbearbeitung).

Im Nachgang wird der Vorfall im terre des hommes-Team, bestehend aus den beteiligten Mitarbeiter*innen und dem/der Kindesschutzbeauftragten, analysiert, um bei Bedarf weitere Schritte vorzunehmen, aber auch neue Regeln und Maßnahmen zu vereinbaren, die zukünftig Risiken minimieren und Handlungssicherheit schaffen.

Kinder aus Deutschland engagieren sich für Kinderrechte weltweit: das WeltretterTeam »Ayudamos«



5. Kindesschutz bei humanitären Katastrophen

Sowohl natürliche als auch vom Menschen verursachte Katastrophen nehmen zu, und in solchen Notfällen sind mehr als die Hälfte der Betroffenen Kinder. Kinder können im Notfall verletzt oder von ihren Eltern getrennt werden. Sie können ihre Bezugspersonen verlieren und enormen psychischen Stress erfahren sowie einem größeren Risiko sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein. Nach humanitären Katastrophen herrscht in der Regel der Ausnahmezustand. Etablierte sichere Räume wie z.B. in der Familie oder Schule zerbrechen, und Risiken von Gewalt gegen Kinder steigen im Kontext von humanitären Katastrophen stark an. Maßnahmen des Kindesschutzes in humanitären Katastrophen sind durch die »Minimum Standards for Child Protection in Humanitarian Action« festgelegt und dienen als internationaler Referenzrahmen.6

In Notsituationen muss trotz des Zeitdrucks bei der Einstellung neuen Personals besonderes Augenmerk auf Kindesschutz gelegt werden (wie etwa die Einholung von mehreren Referenzen).

6 https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/ Minimum-standards-for-child-protection-in-humanitarianaction.pdf Außerdem ist wichtig, sich eng mit Akteur*innen für Kindesschutz (beispielsweise Ministerien oder Sozial-ämter, UN-Cluster oder ähnliche Mechanismen, UN-Organisationen wie UNICEF oder IOM sowie andere Nichtregierungsorganisationen) in dem jeweiligen Land abzustimmen, um die aktuellsten Informationen zu erhalten und auszutauschen.

Hat die Partnerorganisation keine eigene Kindesschutzrichtlinie, die den Standards dieser Richtlinie genügt, gibt qualifiziertes Personal von terre des hommes der Partnerorganisation eine Einweisung zum Thema Kindesschutz und zu besonderen Richtlinien für die Nothilfe.

Eine Partnerorganisation, die einen Vertrag über ein Projekt zur humanitären Hilfe mit terre des hommes eingeht, muss sich dieser Kindesschutzrichtlinie verpflichten. Dies bedeutet, dass sie

- eine Ansprechperson für den Kindesschutz benennt.
- eine Risikobewertung des Projekts im Hinblick auf Kindesschutz vornimmt.
- sich den Kindesschutzstandards für die Verwendung von Fotos von Kindern und Berichten über Kinder verpflichtet.
- sich dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Umgang mit Vorwürfen der Gewalt gegen Kinder innerhalb der Organisation zu treffen und der/dem Kindesschutzbeauftragten von terre des hommes zu berichten (siehe 6.3 Fallbearbeitung).



Nach humanitären Katastrophen brauchen Kinder besonderen Schutz: terre des hommes-Projekt nach dem Erdbeben in Nepal 2015

6. Reaktionen auf Kindesschutzverletzungen

Damit Verstöße gegen die Kindeschutzrichtlinie und Vorfälle von Gewalt gegen ein Kind gemeldet und Schritte eingeleitet werden, pflegt terre des hommes intern und mit den Partnerorganisationen eine Kultur der Offenheit und des Austauschs, die präventiv wirkt und Beschwerden Raum gibt.

Jeder Verstoß gegen die in der Kindesschutzrichtlinie festgelegten Prinzipien und Standards ist Grund für disziplinarische oder arbeitsrechtliche und bei Projektpartnern für vertragsrechtliche Maßnahmen.

Ein Verstoß gegen die Kindesschutzrichtlinie durch ein Mitglied von terre des hommes führt je nach Schwere der Verfehlung zu einer Verwarnung, zum Ausschluss aus dem Verein und/oder einer Strafanzeige.

Der Umgang mit Vorfällen von Kindesschutzverletzungen, die unmittelbar ein Kind betreffen, ist nach einem festgelegten Ablauf geregelt, der in diesem Kapitel dargelegt ist. Dabei ist jede Verletzung des Kindesschutzes durch Mitarbeitende, die strafrechtlich relevant ist und durch zuverlässige Beweise nachgewiesen wurde, Grund für die Kündigung des Vertrags und die Einleitung strafrechtlicher Schritte.

Sowohl für terre des hommes-Mitarbeitende, Mitglieder als auch Projektpartner und Kinder gibt es verschiedene Möglichkeiten Beschwerden einzureichen. Für Kinder werden niederschwellige Beschwerdewege angeboten: z. B. Sprechstunde für Beschwerden bei und Rückmeldebögen nach Veranstaltungen, Feedbackkasten, Ansprechpersonen oder Kindesschutzkomitees, ins Projekt eingebundene Methoden (z. B. Focus Group Diskussionen). Relevante Auszüge der Kindesschutzrichtlinien liegen in kindgerechter Sprache vor, eine Sensibilisierung der Kinder in den Projekten für Unrechtssituationen findet statt.

6.1 Prinzipien für den Umgang mit einem Verdachtsfall

Meldungen über eine Kindesschutzverletzung können aus einer Vielzahl von Quellen stammen – zum Beispiel von hauptamtlichen terre des hommes-Angestellten, Vereinsmitgliedern, anderen Freiwilligen, von Mitarbeiter*innen der Partnerorganisationen, von Angehörigen des Umfelds oder der Familie des betroffenen Kindes oder von diesem selbst. terre des hommes nimmt alle Bedenken und Berichte ernst und handelt nach den folgenden Prinzipien:

- · Das Kindeswohl steht immer an erster Stelle.
- Es muss sichergestellt werden, dass dem Kind zugehört wird und seine Ansichten und Wünsche einbezogen werden.
- Berichtete Vorwürfe sowie alle Untersuchungen werden streng vertraulich behandelt. Die Identität von betroffenen Kindern, Informant*innen und beschuldigten Personen wird in angemessener Weise geschützt. Nur die für die Fallbearbeitung zuständigen Personen erhalten Zugriff auf Informationen über den Fall.
- Sowohl das betroffene Kind als auch der/die mutmaßliche Täter*in werden während des gesamten Prozesses respektvoll behandelt.
- Falls das betroffene Kind zusätzlichen Schutz und weitere Unterstützung benötigt, erfolgt eine Einbeziehung anderer speziell qualifizierter Organisationen.
- Bei Bedarf wird Kontakt zu anderen Kinderhilfswerken und juristischen Organisationen aufgenommen, um über diese zusätzliche Unterstützung zu bieten.
- Bei der Aufklärung von Verdachtsfällen sind die in dem jeweiligen Land geltenden Gesetze zu beachten und anzuwenden.

6.2 Hilfe für das betroffene Kind

terre des hommes steht in der Verantwortung, dem betroffenen Kind Hilfen zukommen zu lassen. Dies gilt in besonderem Maße, wenn das Kind durch einen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden oder eine andere über terre des hommes vermittelte Person zu Schaden gekommen ist. terre des hommes stellt die nötigen Mittel zur Verfügung, um folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Wenn das Kind sofortigen Schutz benötigt, kann dieser durch einen sicheren Ort und eine besondere Vertrauensperson gewährleistet werden. Es muss dafür gesorgt werden, dass die verdächtigte oder beschuldigte Person sich dem Kind nicht nähern und ihm keinen weiteren Schaden zufügen kann.
- Die Eltern oder der Vormund des Kindes werden informiert. Unmittelbare Bedürfnisse des Kindes, wie zum Beispiel ärztliche Versorgung, werden erfüllt.
- In Abhängigkeit vom jeweils geltenden Rechtssystem ist es möglich, dass das Gericht die Aussage des Kindes nicht zulässt, wenn es sich in psychologischer Beratung oder Therapie befindet. Dies gilt zum Beispiel in Deutschland. Daher ist es ratsam, dass die Aussage des Kindes so bald wie möglich und vor Beginn jeglicher psychosozialen Beratung von

der Polizei oder dem Gericht aufgenommen wird. Diese Entscheidung muss gemeinsam mit dem Kind und seinen Eltern bzw. seinem Vormund getroffen werden.

- Das Kind sollte von einer fachlich qualifizierten Person befragt werden.
- Effektive außergerichtliche Vereinbarungen wie Prozesse allmählicher Wiedergutmachung oder Bemühungen um erhöhte Schutzstandards im Umfeld des Kindes müssen getrennt von der Einleitung strafrechtlicher Schritte oder parallel hierzu erfolgen.
- Das Kind muss über alle Schritte informiert werden.

6.3 Fallbearbeitung

6.3.1 Information und Dokumentation

Wenn Mitarbeiter*innen von terre des hommes ein Fehlverhalten gemäß dieser Kindesschutzrichtlinie, das unmittelbar ein Kind betrifft, beobachten oder davon erfahren, wird unverzüglich gehandelt. Wichtige Informationen zum Vorfall werden mithilfe des terre des hommes-Meldeformulars aufgenommen und fortlaufend dokumentiert. Personenbezogene Daten werden nur zum Zwecke und für die Dauer der Aufklärung des Falls gespeichert und weiterverarbeitet. Diese werden vertraulich behandelt.

Hinweise können anonym erfolgen, oder die hinweisgebende Personen stimmt der Speicherung ihrer Daten für den Zweck und die Dauer der Aufklärung zu. Informationen auf Basis der Aussagen von Kindern sollten auf wörtlichen Protokollen oder Tonaufnahmen beruhen. Die bzw. der zuständige Kindesschutzbeauftragte in den Regionen bzw. in Deutschland sorgt für die Vollständigkeit der Informationen, die Aufklärung, sowie die abschließende Dokumentation des gemeldeten Falls.

6.3.2 Grundsätzliche Hinweise zum Datenschutz bei der Fallbearbeitung

Im Anwendungsbereich der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Fallbearbeitung eine Rechtsgrundlage erforderlich, die sich aus Art. 6 (1) f) DSGVO auf Basis der Interessenabwägung ergeben kann. Da bei einem Verfahren zur Meldung von Missständen die Gefahr der Viktimisierung (eine Person »zum Opfer machen«) und Stigmatisierung (Zuschreibung von Merkmalen und Eigenschaften, die



diskreditierend sind) der belasteten Person besteht, ist immer im Einzelfall eine Prüfung schutzwürdiger Interessen dieser Person bei konkreten, auf relevante Verfehlungen hinweisenden Verdachtsmomenten besonders sorgfältig vorzunehmen. Hierfür kann der/die Datenschutzbeauftragte von terre des hommes hinzugezogen werden.

Eine weitere Rechtsgrundlage bildet Art. 88 DSGVO i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 2 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz). Danach dürfen zur Aufdeckung von Straftaten »... personenbezogene Daten von Beschäftigten nur dann verarbeitet werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass die betroffene Person im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Verarbeitung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse der oder des Beschäftigten an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind.« Im Rahmen dieser vorzunehmenden Interessen-



Das Kindeswohl steht immer an erster Stelle: Die Identität von betroffenen Kindern wird geschützt

abwägung kann der/die Datenschutzbeauftragte von terre des hommes hinzugezogen werden.

Der Kreis der Zugangsberechtigten zu Daten, die im Rahmen einer Fallmeldung einbezogen sind, sind die Mitglieder des Kindesschutzausschusses. Gegebenenfalls werden weitere externe Personen in den Fall einbezogen.

Im Falle der Meldung aus dem Ausland sind die entsprechenden Personen vor Ort einbezogen.

Erweisen sich Verdachtsfälle als unbegründet, sind sämtliche in diesem Zusammenhang erhobene und verarbeitete personenbezogenen Daten der Beteiligten zu löschen.

Bei Verdachtsfällen mit internationalem Bezug außerhalb des Anwendungsbereichs der DSGVO sind ggf. vorhandene, länderspezifische Datenschutzregelungen bei der Fallbearbeitung zu beachten.

6.3.3 Verfahren zur Fallbearbeitung

Informationen zu einem kindeschutzrelevanten Vorfall, die schriftlich im Meldeformular festgehalten sind, sollen dem Kindesschutzausschuss der Geschäftsstelle bzw. dem regionalen Kindesschutzausschuss ermöglichen, eine vorläufige Klassifizierung des Falls vorzunehmen:

a) Der Verdacht ist unbegründet

Der Fall wird abgeschlossen, personenbezogene Daten werden vernichtet; Personen, die den Fall gemeldet haben, werden informiert.

b) Der Verdacht wird bestätigt

Wenn konkrete und relevante Verfehlungen gegenüber einem Kind im Sinne der Kindesschutzrichtlinie vorliegen oder tatsächliche Anhaltspunkte auf einen strafrechtlich relevanten Tatbestand hinweisen, wird eine interne oder externe Untersuchung durch fachlich qualifizierte (neutrale) Personen durchgeführt bzw. direkt die Strafverfolgungsbehörde (bei Fällen in Deutschland geschieht dies unverzüglich) eingeschaltet.

- I. Ablauf bei Verdacht einer Kindesschutzverletzung durch terre des hommes-Mitarbeitende, Mitglieder oder Personen, die über terre des hommes Zugang zu Kindern in Deutschland haben
- 8. Ein Verdacht auf eine Kindesschutzverletzung muss dem/der Kindesschutzbeauftragten der Geschäftsstelle, dem gewählten Mitglied des Kindesschutzausschusses der Geschäftsstelle (KSA) oder der externen Fachperson gemeldet werden. Ehrenamtliche können einen Verdacht zusätzlich bei den vom Präsidium benannten ehrenamtlichen Ansprechpersonen für Kindesschutz melden. Die kontaktierten Personen füllen das Meldeformular aus.
- Das ausgefüllte Meldeformular wird innerhalb von 48 Stunden nach der Meldung des Falls an die/den Kindesschutzbeauftragte/n der Geschäftsstelle weitergeleitet. Diese ruft unverzüglich den KSA zusammen.
- 10. Der KSA analysiert den Fall und veranlasst, falls notwendig, nächste Schritte zur weiteren internen Prüfung, wobei er auch erläutert, wie der Schutz des Kindes zu gewährleisten und wie mit der verdächtigten Person umzugehen ist. Der zuständige Vorstand wird durch ein Mitglied des KSA informiert.
- 11. Während der anfänglichen Untersuchung wird den Personen, gegen die Bedenken hervorgebracht wurden, der weitere Zugang zu Kindern bis zur Klärung des Verdachts untersagt, um eine unparteiische Untersuchung ohne unzulässige Beeinflussungen zu ermöglichen.

- 12. Ist der Verdachtsfall unbegründet, wird der Fall abgeschlossen und es werden sämtliche in diesem Zusammenhang erhobene und verarbeitete personenbezogenen Daten der Beteiligten gelöscht. Alle beteiligten Personen werden informiert.
- 13. Wird der Verdacht bestätigt, werden weitere Untersuchungen aufgenommen. Während eine Untersuchung im Gange ist, kann es notwendig sein, andere Mitarbeiter*innen von terre des hommes diskret zu informieren und ggf. einzubeziehen:
 - a. Liegt eine konkrete Verfehlung im Sinne der Kindesschutzrichtlinie vor, jedoch ohne strafrechtliche Relevanz, werden je nach Rolle der betroffenen Person arbeitsrechtliche oder disziplinarische Maßnahmen eingeleitet, beispielsweise Abmahnung, Kündigung, Ausschluss aus dem Verein oder Verbot der Teilnahme an Projektreisen. Der Abschlussbericht wird archiviert. Alle personenbezogenen Daten darin werden gelöscht, um auch den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person Rechnung zu tragen.
 - b. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht begründen, dass die betroffene Person eine Straftat begangen hat, sind unverzüglich die deutschen Strafverfolgungsbehörden zu informieren. Ein Mitglied des Vorstands fungiert in Abstimmung mit dem Kindesschutzausschuss als Ansprechperson für die Polizei. Im Falle von Medienanfragen wird der/die Pressesprecher*in einbezogen. Die/der Kindesschutzbeauftragte verfolgt und dokumentiert die weitere Bearbeitung des Falls. Nach dem Urteil durch ein Gericht wird der Fall abgeschlossen und archiviert; die beteiligten Personen werden darüber informiert. Alle personenbezogenen Daten werden gelöscht.
- II. Ablauf bei Verdacht einer Kindesschutzverletzung durch terre des hommes-Mitarbeitende, Mitglieder oder Personen, die über terre des hommes Zugang zu Kindern in den Projektregionen mit einer regionalen Bürostruktur haben
- Der/die regionale Kindesschutzbeauftragte erhält das Meldeformular oder dokumentiert den Vorfall gemäß dem Meldeformular selber und sendet diese Dokumentation unverzüglich an den regionalen KSA.
- Der regionale KSA analysiert den Fall und schlägt, falls notwendig, nächste Schritte zur weiteren internen Prüfung vor, wobei er auch erläutert, wie der Schutz des Kindes zu gewährleisten und wie mit dem Verdächtigten umzugehen ist.

- 3. Der Ausschuss sendet die gesamte Dokumentation und seine Empfehlungen innerhalb von 48 Stunden nach der Meldung des Falls an die/den Regionalkoordinator*in und die/den Kindesschutzbeauftragte/n in der Geschäftsstelle sowie an die/den Verantwortliche/n für Kindesschutz im Programmbereich in der Geschäftsstelle.
- 4. Die/der Kindesschutzbeauftragte in der Geschäftsstelle berichtet dem Kindesschutzausschuss (KSA), welcher die Einleitung weiterer Schritte berät und einleitet. Der zuständige Vorstand wird informiert.
- 5. Ist der Verdacht unbegründet, wird der Fall abgeschlossen und es werden sämtliche in diesem Zusammenhang erhobene und verarbeitete personenbezogenen Daten der Beteiligten gelöscht. Personen, die den Fall gemeldet haben, werden informiert.
- 6. Wird der Verdacht bestätigt, werden weitere Untersuchungen aufgenommen. Während eine Untersuchung im Gange ist, kann es notwendig sein, andere Mitarbeiter*innen von terre des hommes diskret zu informieren und ggf. einzubeziehen. Wenn im zuständigen Regionalbüro Bedarf an besonderen Leistungen, wie zum Beispiel juristischem Beistand oder Beratung besteht, holt sich terre des hommes Unterstützung von qualifizierten externen Fachleuten.
 - a. Liegt eine konkrete Verfehlung im Sinne der Kindesschutzrichtlinie vor, jedoch ohne strafrechtliche Relevanz, werden je nach Bezug der betroffenen Person arbeitsrechtliche oder disziplinarische Maßnahmen eingeleitet, beispielsweise Abmahnung, Kündigung, Ausschluss aus dem Verein oder Verbot der Teilnahme an Projektreisen. Der Abschlussbericht wird archiviert und die personenbezogenen Daten gelöscht.
 - b. Auch im Ausland werden bei Vorliegen von tatsächliche Anhaltspunkten, dass die betroffene Person eine Straftat begangen hat, die entsprechenden staatlichen Stellen in den Fall einbezogen, sofern ein menschenrechtskonformes Verfahren zu erwarten ist. In jedem Fall ist der Projektpartner zu informieren und je nach Rolle der betroffenen Person sind arbeitsrechtliche oder disziplinarische Maßnahmen einzuleiten. Gegebenenfalls kann es erforderlich sein, die zuständige Auslandsvertretung zu involvieren. Der/die regionale Kindesschutzbeauftragte verfolgt und dokumentiert die weitere Bearbeitung des Falls. Nach dem Urteil durch ein Gericht wird der Fall abgeschlossen und archiviert; die beteiligten Personen werden darüber informiert. Alle personenbezogenen Daten werden gelöscht.

- III. Ablauf bei Verdacht einer Kindesschutzverletzung durch Mitarbeitende, Mitglieder oder Personen, die über terre des hommes Zugang zu Kindern in den Projektregionen ohne eine regionale Bürostruktur haben
- Der Vorfall wird durch einen Mitarbeitenden vor Ort gemäß dem Meldeformular dokumentiert und dieses wird innerhalb von 48 Stunden nach Meldung des Falls direkt an die/den Kindesschutzbeauftragte/n in der Geschäftsstelle sowie an die für Kindesschutz verantwortliche Person im Programmbereich in der Geschäftsstelle gesendet.
- Die/der Kindesschutzbeauftragte in der Geschäftsstelle berichtet dem Kindesschutzausschuss (KSA), welcher weitere Schritte berät und einleitet. Der zuständige Vorstand wird informiert.
- 3. Im Weiteren gilt das Verfahren unter II. ab Punkt 5.

IV. Ablauf bei Verdacht einer Kindesschutzverletzung durch ein Vorstandsmitglied

- Ein Verdacht auf eine Kindesschutzverletzung durch ein VS-Mitglied wird bei der/dem Kindesschutzbeauftragten der Geschäftsstelle, der für Kindesschutz verantwortlichen Person im Programmbereich, der gewählten Vertretung der Mitarbeiterschaft im KSA oder bei der externen Fachberatung unverzüglich gemeldet. Die kontaktierte Person füllt das Meldeformular aus.
- Im Weiteren gilt das Verfahren unter I. ab Punkt
 Zusätzlich wird das für Kindesschutz zuständige Mitglied des Präsidiums informiert. Das Präsidium entscheidet in Zusammenarbeit mit dem Kindesschutzausschuss (KSA) über den Fall.
- V. Ablauf bei Verdacht einer Kindesschutzverletzung bei einer Partnerorganisation von terre des hommes
- 1. Grundsätzlich ist die Partnerorganisation für den Umgang mit allen internen Kindesschutzanliegen verantwortlich, die von einer bzw. einem ihrer Angestellten, Freiwilligen oder Besucher*innen vorgebracht wurden. Der mit terre des hommes geschlossene Vertrag sieht vor, dass Partnerorganisationen alle ihnen möglichen Maßnahmen ergreifen, um Kinder zu schützen, Vorfälle aufzuklären und terre des hommes in Kenntnis zu setzen.
- 2. Wann immer der begründete Verdacht besteht, dass Mitarbeitende oder Freiwillige der Partnerorganisa-

- tion einem Kind Schaden zufügen, müssen die bei terre des hommes Zuständigen, zum Bespiel die Länderkoordinator*innen, den Vorfall unverzüglich im vorgeschriebenen Meldeformat dokumentieren. Außerdem müssen sie die Sicherheit des Kindes gewährleisten.
- Diese Dokumentation muss an die/den zuständigen regionale/n Kindesschutzbeauftragte/n innerhalb von 48 Stunden nach Meldung des Falls weitergeleitet werden. Der regionale KSA wird informiert.
- 4. Wenn der Vorfall weitere Untersuchungen nach sich zieht, muss der/die regionale Kindesschutzbeauftragte die anonymisierte Dokumentation innerhalb von 48 Stunden an die/den Kindesschutzbeauftragte/n sowie an die für Kindesschutz im Programmbereich verantwortliche Person in der Geschäftsstelle weiterleiten. Diese informieren den KSA der Geschäftsstelle, welcher weitere Schritte berät und einleitet. Der zuständige Vorstand wird informiert.
- 5. Die Kindesschutzausschüsse in der Region und in der Geschäftsstelle müssen die Rolle von terre des hommes in diesem Vorfall sowie die möglichen Konsequenzen für die Zusammenarbeit mit der lokalen Organisation klären.
- Die Kindesschutzbeauftragten jeder weiteren Organisation der Internationalen Föderation Terre des Hommes, die im selben Land tätig sind, werden ebenfalls informiert.
- 7. Die/der Kindesschutzbeauftragte der Region verfolgt den Fall und berichtet über ihn bis er aufgeklärt und abgeschlossen ist. Nach Abschluss des Falls werden sämtliche in diesem Zusammenhang erhobene und verarbeitete personenbezogenen Daten der Beteiligten gelöscht.

Standardablauf bei Verdacht eines Kindesschutzfalls durch Mitarbeitende und Mitglieder von terre des hommes oder Personen, die über terre des hommes Zugang zu Kindern haben

Meldung eines Verdachts in Regionen <u>mit</u> Bürostruktur

- Meldung eines Verdachts bei dem/der regionalen Kindesschutzbeauftragten (KSB)
- · Dokumentation des Falls durch KSB mit dem Meldeformular
- · Weiterleitung an den regionalen KSA und Beratung
- · Meldeformular und Empfehlungen des regionalen KSA
- · Ggfs. interne Untersuchung veranlassen

Meldung eines Verdachts in Regionen ohne Bürostruktur

· Dokumentation des Falls durch Mitarbeiter*in

Meldung eines Verdachts in Deutschland

- · Meldung eines Verdachts bei dem/der Kindesschutzbeauftragten (KSB) der Geschäftsstelle, bei dem gewählten Mitglied des KSA der Geschäftsstelle oder bei dem/der externen Fachberater*in
- · Ehrenamtliche können einen Verdacht zusätzlich bei den für Kindesschutz zuständigen Mitgliedern melden

Verdacht ist begründet

Fall wird abgeschlossen

Verdacht ist unbegründet

- · Begründung wird dokumentiert
- · Beteiligte Personen werden informiert

Meldung an KSB der GS

- · Weiterleitung des Meldeformulars aus den Regionen und aus Deutschland an KSB der GS innerhalb von 48 Stunden
- Aus den Regionen auch an Regionalkoordinator*in und an Verantwortliche/n für Kindesschutz aus Programmbereich
- · Bei einem Verdacht gegen ein Vorstandsmitglied wird zusätzlich das für Kindesschutz zuständige Präsidiumsmitglied informiert
- · Beratung im KSA der Geschäftsstelle
- Ggf. interne Untersuchung und Suspendierung veranlassen
- · Information an den zuständigen Vorstand

Weiterbearbeitung des Falls

- · Meldung bei Strafverfolgungsbehörden
- · Interne Sanktionen (Disziplinarmaßnahmen, arbeitsrechtliche Konsequenzen)

Unterstützende Maßnahmen für das Kind

Psychologische und medizinische Versorgung

Rehabilitation des Kindes

Sicheres Umfeld

· Ggf. externe Untersuchung

Abschl. Dokumentation und Archivierung des Falls, beteiligte Personen werden informiert

Standardablauf bei Verdacht eines Kindesschutzfalls bei einer Projektpartnerorganisation von terre des hommes

Meldung eines Verdachts bei dem/der Kindesschutzbeauftragten (KSB) des Projektpartners

- Dokumentation des Falls anhand des Meldeformulars
- Interne Untersuchung

Verdacht ist unbegründet

Verdacht ist begründet

Fall wird abgeschlossen

- · Begründung wird dokumentiert
- Beteiligte Personen werden informiert

Meldung an terre des hommes

- · Meldung an regionale/n KSB und Weiterleitung an KSB der GS innerhalb von 48 Stunden
- · Begleitung des Falls durch regionale/n KSB
- · Konsequenzen für die Zusammenarbeit bei Nicht-Einhaltung von Kindesschutzmaßnahmen

Weiterbearbeitung des Falls bei der Partnerorganisation

- · Ggf. externe Untersuchung
- · Meldung bei Strafverfolgungsbehörden
- · Interne Sanktionen (Disziplinarmaßnahmen, arbeitsrechtliche Konsequenzen)

Unterstützende Maßnahmen für das Kind

Psychologische und medizinische Versorgung

Rehabilitation des Kindes

Sicheres Umfeld

Abschl. Dokumentation und Archivierung des Falls, beteiligte Personen werden informiert

7. Monitoring und Evaluierung

terre des hommes verpflichtet sich, die Abläufe für den Kindesschutz fortlaufend zu überwachen, zu bewerten und ggf. anzupassen. Die Umsetzung der Richtlinie und die Gewährleistung ihrer Einhaltung liegen in der Verantwortung des Vorstands. Der Kindesschutzausschuss übernimmt die Federführung, die Einhaltung der Kindesschutzvorgaben zu prüfen und Standards und Verfahren weiterzuentwickeln. Dazu werden unter anderem folgende Maßnahmen durchgeführt und Instrumente genutzt:

In regelmäßigen Sitzungen des Kindesschutzausschusses in der Geschäftsstelle sowie der regionalen Kindesschutzausschüsse wird die Umsetzung der jeweiligen jährlichen Maßnahmenpläne zu Kindesschutz überwacht und fortgeschrieben.

Durch eine jährliche Selbsteinschätzung anhand eines Fragebogens (»self-audit«) sowie einen jährlichen narrativen Bericht verschafft sich terre des hommes einen Gesamtüberblick über die Umsetzung wesentlicher Elemente der Kindesschutzrichtlinie. Dieser schließt die Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen ein. Es werden positive Entwicklungen aufgezeigt, aber auch Defizite und Handlungsbedarfe identifiziert. Daraus werden jährliche Aktionspläne entwickelt, um Lücken in der Umsetzung der Richtlinie zu schließen und festgestellte Risiken zu vermindern.

Mindestens alle drei Jahre – bei Bedarf früher – wird die gesamte Richtlinie auf Aktualität, Effektivität und Relevanz überprüft. Die Aktualisierung sowie die Einführung neuer Standards oder Verfahren werden im Ausschuss besprochen und dem Vorstand vorgeschlagen. Änderungsbedarfe fließen in den jährlichen Maßnahmenplan ein

Die Umsetzung der Vorgaben der Kindesschutzrichtlinie durch die Partnerorganisationen von terre des hommes wird regelmäßig von den zuständigen terre des hommes-Mitarbeiter*innen bei Projektbesuchen, auf jährlichen Partnertreffen und in Projektberichten sowie durch externe Evaluierungen überprüft.

terre des hommes tauscht sich mit anderen Fachorganisationen auf nationaler sowie internationaler Ebene zu Kindesschutz aus und qualifiziert sich darüber weiter. Eine nationale Plattform bietet der Verband Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe (VENRO), in dem terre des hommes aktiv ist. Auf internationaler Ebene ist terre des hommes in der Arbeitsgruppe »Kindesschutz« der Internationalen Föderation Terre des Hommes (TDHIF) aktiv, welche Gründungsmitglied des internationalen Netzwerkes »Keeping Children Safe« ist. Die Föderation misst sich an den Standards von »Keeping Children Safe« und ist durch sie als »Sichere Organisation für Kinder« zertifiziert worden.

Jedes Jahr berichtet terre des hommes Deutschland im Jahresbericht sowie im Jahresbericht der Internationalen Föderation Terre des Hommes über den Stand der Umsetzung und Fortentwicklungen des institutionellen Kindesschutzes.

Ihre Ansprechpartnerin

Tanja Abubakar-Funkenberg Kindesschutzbeauftragte Telefon: 05 41/71 01-159 F-Mail: t funkenberg@tdh.de Weitere Informationen und Dokumente zum Kindesschutz bei terre des hommes finden Sie unter: www.tdh.de/kindesschutz



UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 19

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Mißhandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Mißbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.
- (2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Du bewegst mehr als Du gilst

terre des hommes

Hilfe für Kinder in Not